Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1938	Nr. 3

Inhalt:

(Nr. 14414). Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen (Schulgeldgesetz). Vom 8. Februar 1938.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen (Schulgeldgesetz) vom 18. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 202) in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) wird, wie folgt, geändert:

1. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 3.

Geschwisterermäßigung.

(1) Erziehungsberechtigten mit mehreren Kindern ist Geschwisterermäßigung zu gewähren.

(2) Die Geschwisterermäßigung beträgt für jedes Kind

bei zwei	Kindern	1/10	des Grundbetrags
„ drei	„	3/10	„ „
„ vier	„	5/10	„ „
„ fünf	„	6/10	„ „
„ sechs u. mehr	„	7/10	„ „

(3) Als Kinder gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Kinder sowie solche Kinder, die ohne an Kindes Statt angenommen zu sein, unentgeltlich wie eigene erzogen und unterhalten werden.

(4) Es werden auch solche Kinder mit gezählt, die eine Schule nicht besuchen.

Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr werden nur berücksichtigt, wenn sie zu Beginn des Schuljahrs

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 *RM* haben.

(5) Auf Antrag können unter den Voraussetzungen des Abs. 4 auch Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr berücksichtigt werden.

(6) Ausländer erhalten Geschwisterermäßigung nur, wenn sie dem deutschen Volkstum angehören oder die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(7) Für Kinder deutscher Staatsangehörigkeit, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind, und die Kinder von Staatenlosen besteht kein Anspruch auf Geschwisterermäßigung.

§ 4.

Begabtenförderung.

(1) Bedürftigen Erziehungsberechtigten wird das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen, wenn Anlagen und Leistungen, Charakter und Gesamtverhalten der Schüler in und außerhalb der Schule eine besondere Förderung rechtfertigen.

(2) Der für Schulgelderlaß bestimmte Betrag wird in einem Hundertsatze des Sollbetrags des Schulgeldes nach Abzug der für Geschwisterermäßigung benötigten Summe vom Schulträger festgesetzt. Der Hundertsatz darf nicht unter 10% betragen.

(3) Unterhält ein Schulträger mehrere Schulen, so können die Mittel zusammengefaßt und auf die einzelnen Schulen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schule verteilt werden.

(4) Der Schulträger kann einen Teilbetrag der für Schulgelderlaß bestimmten Mittel für die Einrichtung einer Hilfsbücherei, Erziehungsbeihilfen und andere Unterstützungszwecke zur Verfügung stellen.

(5) Für die staatlichen Schulen trifft die hiernach erforderlichen Bestimmungen die Schulaufsichtsbehörde. Sie kann die nach Abs. 1 zu errechnende Summe für ihren Schulaufsichtsbereich zusammenfassen und gemäß den Vorschriften des Abs. 3 auf die Schulen ihres Aufsichtsbereichs verteilen.

2. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1938.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Der Ministerpräsident.	Der Finanzminister.	Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.	Der Minister des Innern.
Göring.	Popitz.	Rust.	Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 8. Februar 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14415.) Verordnung zur Überleitung des Staatskirchenrechts in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen. Vom 10. Januar 1938.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen werden die preußischen staatsgesetzlichen Vorschriften eingeführt, die in den die Gebietsteile aufnehmenden preußischen Provinzen über die kirchlichen Angelegenheiten gelten. Ausgenommen hiervon bleiben die Bestimmungen über den Kirchenpatronat.

§ 2.

Erklärungen, die seit dem 1. April 1937 gegenüber nach preußischem Rechte zuständigen Behörden abgegeben worden sind, sind nach preußischem Rechte zu beurteilen.

Berlin, den 10. Januar 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Kerrl.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 17 vom 21. Januar 1938 ist eine von dem Minister des Innern für das preußische Staatsgebiet erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 18. Januar 1938 über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes veröffentlicht worden, die am 1. Februar 1938 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. Januar 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Groß Ragauen für einen Turn- und Spielplatz und für Lehrerdienstland
durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 15. Januar 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Januar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Wehrmacht-(Marine-) Fiskus — für die Errichtung militärischer Anlagen in der Gemarkung Elmschenhagen
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 3 S. 21, ausgegeben am 22. Januar 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Januar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus — Heer —) zur Erweiterung des Heeresverpflegungsamts Aachen
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 4 S. 10, ausgegeben am 22. Januar 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Januar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zur Anlage eines Übungsplatzes für den Standort Gelnhausen in der Gemarkung Bernbach
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 22. Januar 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Januar 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus — Heer —) zur Errichtung der Kavallerieschule in Krampnitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 6 S. 25, ausgegeben am 5. Februar 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.